

in seinem Bezirk inzwischen neu entstandenen Firmen und von den in Bezug auf bereits bestehende Firmen erfolgten Veränderungen im Amts- und Verordnungsblatte bekannt zu machen.

§. 7.

Wenn die Inhaber eines kaufmännischen Geschäfts oder deren Erben einem Dritten den Auftrag, Dispositionen im Geschäfte zu machen und die Firma per procura zu unterzeichnen ertheilen wollen, so ist denselben eine schriftliche, zugleich mit dem vollen Namen sämmtlicher Geschäftsinhaber unterzeichnete Vollmacht (Procura) auszustellen und darin insbesondere der Auftrag, die Firma zu unterzeichnen, auszudrücken. Diese Vollmacht haben die Unterzeichneten binnen 8 Tagen in der §. 4 vorgeschriebenen Weise und somit entweder persönlich oder gerichtlich anerkannt bei dem Arciorath zu überreichen. Letzterer hat sodann über die erfolgte Ueberreichung in der §. 5 gedachten Art ein Protokoll aufzunehmen und eine beglaubte Abschrift der Vollmacht zu den Akten zu bringen.

Das Nämliche gilt, wenn Miterben Einen oder Einige unter sich in der vorgedachten Weise zu Betreibung der Geschäfte bevollmächtigen oder wenn eine ertheilte Vollmacht zurückgenommen, oder eine nur auf bestimmte Zeit ertheilte Vollmacht verlängert wird.

Für die Protokolle gelten die in §. 5 unter 5 und 6 rückwärtslich der Firmen getroffenen Bestimmungen ebenfalls.

§. 8.

Wer die in §. 1 vorgeschriebene Anzeige der beabachtigten Begründung oder Veränderung eines Geschäftes zu bewirken, oder sonst den in den §§. 2, 3, 4 und 7 dieser Ordnung enthaltenen Vorschriften pünktlich nachzukommen unterläßt, verfällt in eine Individualstrafe von

Zehn Thalern,

und diese Strafe steigt, so lange die desfallige Verpflichtung untrüffelt bleibt, mit jedem Monat um fünf Thaler.

§. 9.

Gegenwärtige Firmen- und Procura-Ordnung leidet auch auf die zur Zeit der Bekanntmachung derselben bereits bestehenden Firmen von Geschäften der §. 1 bezeichneten Art, und auf die zu dieser Zeit bereits ertheilten Vollmachten Anwendung, dergestalt, daß die Anzeige der ersteren und die Ueberreichung der letzteren binnen zwei Monaten, von der gedachten Zeit an gerechnet, bei Vermeidung der im vorigen §. angedrohten Strafe nach den Bestimmungen dieser Ordnung zu bewirken ist. Es bleibt jedoch den-